

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 2 ABS. 1 GG – FALL 1

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Lösung eines Grundrechtetfalls

1. Fallfrage und Bearbeitervermerk lesen und verstehen
→ Was muss geprüft werden, was nicht?
2. Sachverhalt lesen und verstehen
3. Sachverhalt ausschöpfen
→ Welche Informationen erhalte ich?
4. Welche Grundrechte könnten durch welchen Akt der öffentlichen Gewalt betroffen sein?
5. Lösungsskizze/ Gliederung erstellen
→ Schwerpunkte/ Probleme
6. Gutachten schreiben

Grundrechtsverletzung eines Freiheitsrechts

A. **Schutzbereich**

- I. Persönlicher Schutzbereich
- II. Sachlicher Schutzbereich

B. **Eingriff**

c. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

- I. Schrankenvorbehalt (Einschränkbarkeit)
- II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage
- III. Ggf. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

A. Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

- Gehört der Betroffene zum Kreis der geschützten Personen?
- Grundrechtsfähigkeit

II. Sachlicher Schutzbereich

- Was genau wird von dem Grundrecht geschützt?
- Fällt das Verhalten des Betroffenen in den geschützten Bereich?
- Ggf. Auslegung/Streitdarstellung notw.
- Richtlinie: weite Auslegung aller sachl. Schutzbereiche

B. Eingriff

→ Zurechnung der Beeinträchtigung an den Staat

❖ Klassischer Eingriffsbegriff:

Ein Eingriff im klassischen Sinne ist jede **finale, unmittelbare und imperative** Beeinträchtigung des Schutzbereichs **durch einen staatlichen Rechtsakt.**

- Finalität
- Unmittelbarkeit
- Rechtsförmigkeit
- Imperativität

B. Eingriff

❖ Moderner Eingriffsbegriff:

Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt bei jeder **dem Staat zurechenbarer** Maßnahme vor, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten **ganz oder teilweise unmöglich** macht, **wesentlich erschwert** oder **eine Sanktion daran knüpft**.



C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

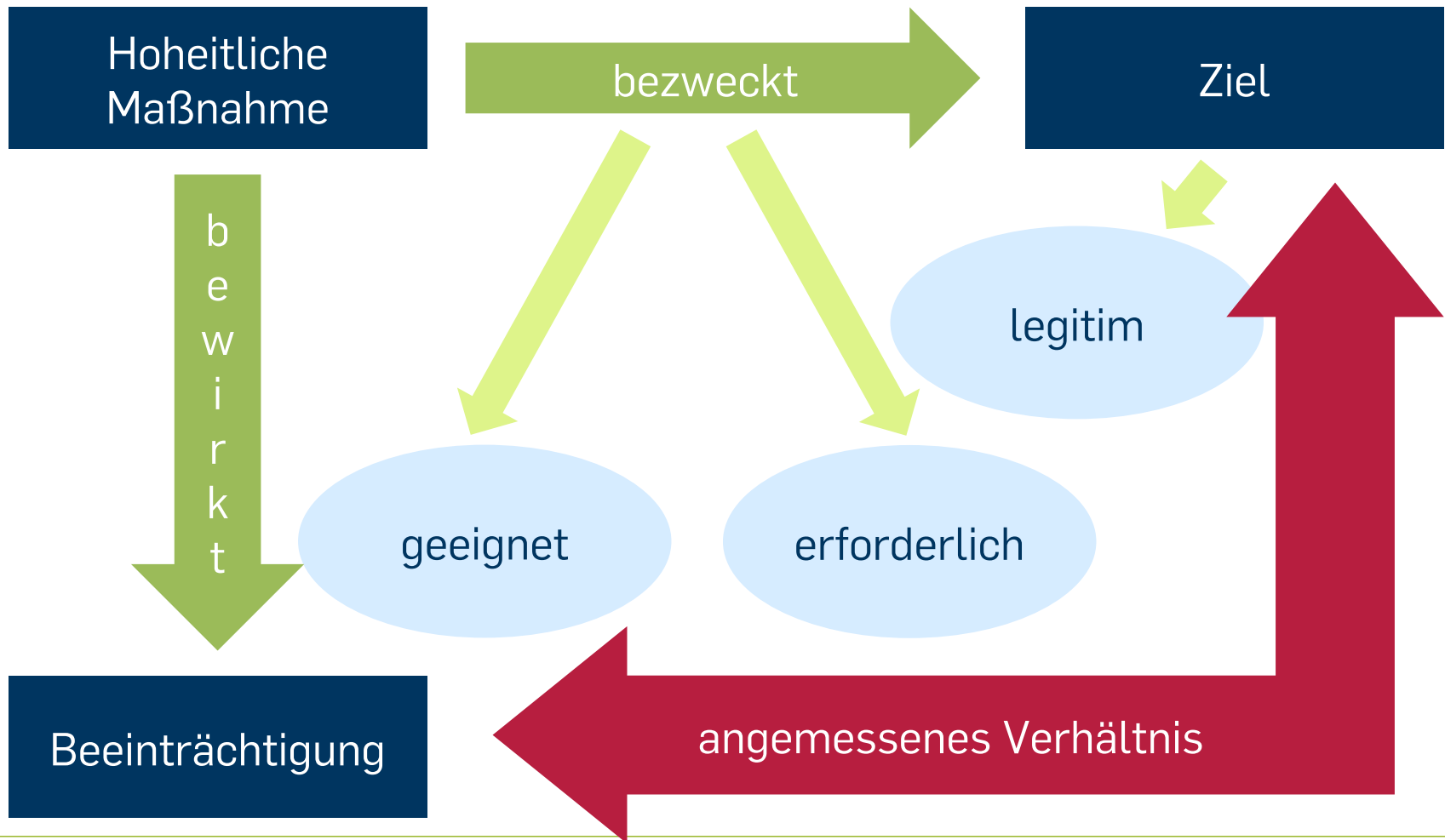
- Einfacher Gesetzesvorbehalt
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Verfassungsimmanente Schranken
- Verfassungsunmittelbare Schranken
- Eingriffsgrundlage vom Schrankenvorbehalt gedeckt

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

II. Existenz verfassungsgemäßer Eingriffsgrundlage

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit
2. Materielle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranken)
 - a) Verhältnismäßigkeitsprinzip, Art. 1 III, 20 III GG
 - b) Art. 19 I 1 GG: Einzelfallgesetzverbot
 - c) (Art. 19 I 2 GG: Zitiergebot)
 - d) Art. 19 II GG: Wesensgehaltsgarantie
 - e) Bestimmtheitsgebot, Art. 20 III GG
 - f) Rückwirkungsverbot, Art. 20 III GG

a) Verhältnismäßigkeit



C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

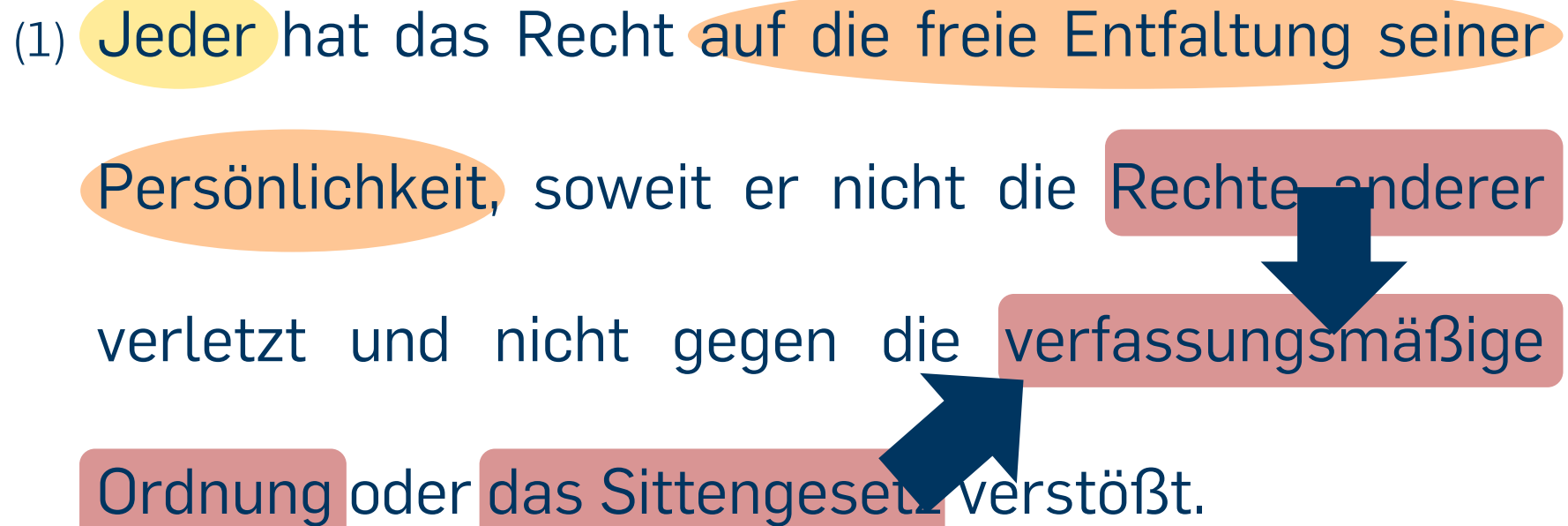
III. Ggf. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Grundlage im Einzelfall

→ Verhältnismäßigkeit

1. Legitimer Zweck
2. Geeignetheit
3. Erforderlichkeit
4. Angemessenheit

Art. 2 Abs. 1 GG [Freie Entfaltung der Persönlichkeit]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.



Fall 1

Wird A in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt?

Bearbeitungsvermerk:

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des InlSG ist hierbei zu unterstellen.

Gliederung/ Lösungsskizze

A könnte durch § 5 InlSG in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG verletzt sein. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG vorläge und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre.

- A. Schutzbereich
- B. Eingriff
- c. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - I. Schrankenvorbehalt
 - II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

A. Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann (+)

II. Sachlicher Schutzbereich

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(P) Reichweite?

Streitdarstellung im Gutachten

- Meinungsstreitigkeiten = typisches Resultat (geistes-)wissenschaftlicher Betätigung
- Integration in die Fallbearbeitung durch auslegungsorientierte Darstellung (s. Online-Versammlung) oder ansichtsorientierte Darstellung mögl.
- Ansichtsorientierte Darstellung
 - Einleitung: Die Frage [...] ist umstritten/wird kontrovers beurteilt
 - 1. Ansicht: Benennung (Definition) → Subsumtion → Ergebnis
 - 2. Ansicht: Benennung (Definition) → Subsumtion → Ergebnis
 - 3. Ansicht: [...]
 - Gesamtergebnis & (nur!) bei abweichenden Teilergebnissen Streitentscheid durch argumentative Bewertung der Ansichten
- Wahl der Darstellung Geschmackssache, keine allgemeingültigen Vorgaben
- Empfehlung: bekannte Streitstände = ansichtsorientiert
unbekannte Probleme = auslegungsorientiert

A. Schutzbereich

I. Sachlicher Schutzbereich

(P) Reichweite

- Persönlichkeitskerntheorie: „Persönlichkeit“ bezeichnet einen Kernbereich, der das Wesen des Menschen ausmacht
(-) Hobby als Persönlichkeitskern denkbar, aber nur Modalität betroffen
- Persönlichkeitsrelevanztheorie: Zur Vermeidung Banalisierung des Grundrechtsschutzes muss geschütztes Verhalten besondere, den übrigen Freiheitsrechten entsprechende (soziale) Relevanz aufweisen
- (-) Nur Teilbereich eines Alltagsvorgangs betroffen
- Neminem laedere-Grundsatz: Keine gezielte Schädigung Dritter (+)
- Weites Verständnis: jedes menschliche Verhalten (+)

A. Schutzbereich

I. Sachlicher Schutzbereich

(P) Reichweite

- Unterschiedliche Ergebnis = Streitentscheid erforderlich
 - ✓ *Wortlaut: unergiebig da Betonung „Persönlichkeit“ oder „freie Entfaltung“ möglich*
 - ✓ *Historie: Geplante Fassung „Jeder kann Tun und Lassen, was er will“; umfassende Freiheitsgewährung als Reaktion auf Nationalsozialismus*
 - ✓ *Systematik: weites Verständnis ermöglicht kohärenten Freiheitsschutz; Persönlichkeitskern bzw. –relevanz nicht praktikabel abgrenzbar und zudem fraglich wie Persönlichkeitskern mit Sittengesetz kollidieren soll*
 - ✓ *Telos: Lückenloser Schutz durch Auffanggrundrecht angestrebt, Verhaltensbedeutung & – Auswirkung bei Rechtfertigung zu berücksichtigen*

A. Schutzbereich

I. Sachlicher Schutzbereich

(P) Reichweite

- Unterschiedliche Ergebnis = Streitentscheid erforderlich
- Persönlichkeitskern- und Relevanztheorien sind nach Würdigung der vorgebrachten Argumente abzulehnen
- Im Übrigen selbes Ergebnis = kein Streitentscheid notwendig
- Sachlicher Schutzbereich (+)

B. Eingriff

- *Wenn das grundrechtlich geschützte Verhalten durch eine dem Staat zurechenbare Maßnahme unmöglich gemacht bzw. im Sinne eines funktionalen Äquivalents nach seiner Zielsetzung und Wirkung wesentlich erschwert*
- *ODER: finale, unmittelbare und imperative Beeinträchtigung des Schutzbereichs durch einen staatlichen Rechtsakt*
- Gesetzliche Regelung § 5 InlSG verbietet A (& anderen Personen) gezielt und verbindlich das Inlineskaten ohne Schutzbekleidung und Warnsignaltongeber
- Eingriff (+)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

➤ Schrankentrias: Art. 2 I 2. Hs. GG

→ verfassungsmäßige Ordnung = einfacher Gesetzesvorbehalt

➤ § 5 InlSG (+)

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

a) Verhältnismäßigkeit

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Legitimer Zweck

→ Schutz anderer Verkehrsteilnehmer aus Art. 2 II 1 GG (+)

→ Schutz des Fahrers selbst?

- prinzipiell (-), wegen der Autonomie des Einzelnen
- Aber: Kosten der Allgemeinheit (+)

bb) Geeignetheit

(+), zwar kein vollständiger Schutz vor Verletzungen, aber
Minderung schwerwiegender Verletzungen

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

cc) Erforderlichkeit

(1) Schutzbekleidung

(+), Aufklärungskampagnen nicht gleich geeignet

(2) Warnsignaltongeber

(+), Zurufe haben nicht die gleiche aufschreckende Wirkung

(+), unklar, ob Zurufe genauso wahrgenommen werden können

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

dd) Angemessenheit

Allgemeine Handlungsfreiheit

Gesundheitsschutz sowie
Schutz des öffentlichen
Verkehrs

Mglw. gravierende, irreversible
Beeinträchtigungen

Interesse am unbeschwerten Inlineskaten
nur Teilbereich eines Hobbys
Nur Auffanggrundrecht betroffen

Wichtige Schutzgüter

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schraken-Schraken)

dd) Angemessenheit (+)

b) Sonst. Schranken-Schraken

- Keine Geltung Zitiergebot (Tel. Reduktion Art. 19 I 2 GG)

→ Alternativ auch Zuordnung zur formellen Verfassungsmäßigkeit (BVerfG)

- Bestimmtheitsgebot beachtet (§§ 1, 2-4 InlSG)

3. Zwischenergebnis: § 5 InlSG verfassungsgemäß

III. Zwischenergebnis: verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

D. Gesamtergebnis

§ 5 InlSG verletzt A somit nicht in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG.